

„Die COVID-19-Pandemie ist seit Monaten das allseits beherrschende Thema. Ausgangsbeschränkungen, Produktionsstillstände sowie Restaurant- und Ladenschließungen bestimmen unser Leben“, heißt es in einer PM des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vom 15.5.2020. Der IDW-Ausschuss „Trendwatch“ habe sich mit den aktuellen Entwicklungen und den damit verbundenen Fragestellungen beschäftigt und eine Einschätzung wesentlicher gesellschaftlicher, gesamtwirtschaftlicher und politischer Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vorgenommen. Die entwickelten Kernforderungen seien als Impuls für Politik und Unternehmen verfasst. Wie in jeder Krise gäbe es auch diesmal Gewinner: Viel deute darauf hin, dass digitalisierte Organisationen gestärkt aus der Krise hervorgehen werden. Die Vorteile virtueller und mobiler Arbeit bspw. entfaltet sich jetzt. „Wegen seiner strategischen Bedeutung muss der Digitalisierungsgrad in der Gesellschaft erhöht werden. So bietet diese Krise auch Chancen, längst Überfälliges zu realisieren. Wer jetzt nicht mitzieht, wird zukünftig nicht wettbewerbsfähig sein“, so Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Sprecher des Vorstands des IDW. „Die Krise hat auch gezeigt, dass Experten ein Gewinn für Politik und Gesellschaft sind. Experten verschiedener Disziplinen, wie Epidemiologen, Biologen oder Ärzte, aber auch Spezialisten aus Umwelt oder Wirtschaftswissenschaften sind zur Fundierung politischer Entscheidungen unverzichtbar. Auch im „New Normal“ sollten sie eine beratende Rolle haben“, so Naumann. „Indessen muss die Entscheidung selbst und auch die Verantwortung bei den demokratisch legitimierten und beauftragten Politikern bleiben.“ Es werde in den kommenden Wochen und Monaten entscheidend sein, Pläne für die Zukunft zu erarbeiten, zu kommunizieren und umzusetzen. Aus gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Perspektive sei klar: Wir brauchen, so das IDW, in Deutschland eine starke Aufbruchstimmung, um gestärkt aus dieser Situation hervorgehen zu können. Es appelliert an alle Akteure, gemeinsam für diesen Aufbruch zusammenzuarbeiten. Das „IDW Trendwatch Positionspapier: Die COVID-19-Pandemie: Erste Lehren aus der Krise“ finden Sie unter www.idw.de/idw/verlautbarungen/idw-positionspapiere.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: Erleichterung für Mietkonzessionen in geänderten IFRS 16

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 15.5.2020 im Zuge einer ergänzenden Sitzung beschlossen, dass für Mietkonzessionen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie eine Befreiung von der Beurteilung gewährt wird, ob es sich um eine Leasingmodifikation handelt. Dies betrifft Zahlungen, die ursprünglich am oder vor dem 30.6.2021 fällig gewesen wären. Die Änderung an IFRS 16 betrifft erstmals Berichtsperioden, die am oder nach dem 1.6.2020 beginnen, und eine frühere Anwendung ist erlaubt. Der Board geht davon aus, dass eine endgültige Änderung am 28.5.2020 herausgegeben wird. Die zugehörige Pressemitteilung ist unter <https://www.ifrs.org> veröffentlicht.

IASB: Veröffentlichung mehrerer kleiner IFRS-Änderungen

-tb- Der IASB hat am 14.5.2020 eine Reihe kleiner Anpassungen an den International Financial Reporting Standards (IFRS) bekanntgegeben. Diese umfassen eng gefasste Änderungen an drei Standards (IFRS 3, IAS 16 und IAS 37) sowie die jährlichen Verbesserungen der IFRS. Die Änderungen sollen den Wortlaut, Versehen oder Konflikte zwischen Standards klarstellen und haben nur geringfügige Folgen. Die Änderungen an IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ aktualisieren einen Verweis in IFRS 3 auf das Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung, ohne dabei die Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmenszusammenschlüsse zu ändern. Die Ände-

rungen zu IAS 16 „Sachanlagen“ verbieten es einem Unternehmen, von den Anschaffungskosten für Sachanlagen Beträge abzuziehen, die es durch den Verkauf von Gegenständen erhalten hat, die hergestellt wurden, während das Unternehmen den Vermögenswert für seinen beabsichtigten Gebrauch vorbereitet. Stattdessen hat ein Unternehmen solche Verkaufserlöse und die damit verbundenen Kosten in der Erfolgsrechnung zu erfassen. Die Änderungen zu IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“ legen fest, welche Kosten ein Unternehmen bei der Beurteilung, ob ein Vertrag verlustbringend sein wird, einbezieht. Die jährlichen Verbesserungen führen zu geringfügigen Änderungen an IFRS 1, IFRS 9, IAS 41 und den erläuternden Beispielen zu IFRS 16. Alle Änderungen treten am 1.1.2022 in Kraft. Die zugehörige Pressemitteilung ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

➔ Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter www.drsc.de.

DRSC: Bericht über die 84. Sitzung des IFRS-FA und die fünfte Sitzung des Gemeinsamen FA sowie die 48. Sitzung des HGB-FA am 11./12.5.2020

84. Sitzung des IFRS-Fachausschusses (FA)

Zu Beginn der Sitzung erörterte der IFRS-FA seinen Stellungnahmeentwurf zum IASB-Standardentwurf ED/2019/7 „General Presentation and Disclosures“. Im Fokus der Diskussion standen die Themengebiete:

– Ausweissvorgaben zu integralen bzw. nicht-integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen,

– Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkosten- bzw. Umsatzkostenverfahren und
– Angaben zu ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen.

Im Ergebnis der Diskussion sind aus Sicht des IFRS-FA die Ausführungen im vorliegenden Entwurf zu ergänzen bzw. in ihrer Aussage zu schärfen. Der IFRS-FA wird die Erörterung des Stellungnahmeentwurfs in der kommenden Sitzung am 28.5.2020 fortsetzen.

Der IFRS-FA wurde über die Themen und Ergebnisse der Videokonferenz des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) im April 2020 unterrichtet. Der IFRS-FA hatte keine Anmerkungen zu den Erkenntnissen des IFRS IC. Mangels vorläufiger Entscheidungen des IFRS IC ergab sich auch kein Kommentierungsbedarf.

Darüber hinaus erörterte der IFRS-FA den IASB-Entwurf ED/2020/1 „IBOR Reform – Phase 2 (Proposed amendments to IFRS 9, IAS 39, IFRS 7/4/16)“. Der IFRS-FA stimmt dem Ansinnen des IASB sowie den konkreten Vorschlägen vollständig zu. Zu einzelnen Vorschlägen machte der IFRS-FA Detailanmerkungen, die Gegenstand einer Stellungnahme an den IASB und an EFRAG werden. Diese soll im Umlaufverfahren finalisiert werden.

Erstmals befasste sich der IFRS-FA mit Inhalten des am 19.3.2020 veröffentlichten IASB-Diskussionspapiers DP/2020/1 „Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment“. Der IFRS-FA unterstützte die allgemeine Zielrichtung der vorgeschlagenen Verbesserungen der Angaben zu Akquisitionen, identifizierte jedoch auch mögliche Schwierigkeiten in der konkreten Ausgestal-